

der Europäischen Gemeinschaften

13. Jahrgang Nr. L 225

12. Oktober 1970

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

70/457/EWG:

Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten 1

70/458/EWG:

Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut .. 7

70/459/EWG:

Entscheidung des Rates vom 29. September 1970 zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Volksrepublik Polen ein Handelsabkommen abzuschließen 22

70/460/EWG:

Entscheidung des Rates vom 29. September 1970 zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen 24

70/461/EWG:

Beschluß des Rates vom 29. September 1970 über die Annahme des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen und der beiden Protokolle zur Verlängerung dieses Abkommens 28

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 29. September 1970

über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

(70/457/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Aus diesem Grund hat der Rat bereits Richtlinien über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽²⁾, mit Futterpflanzensaatgut ⁽³⁾, mit Getreidesaatgut ⁽⁴⁾, mit Pflanzkartoffeln ⁽⁵⁾ und mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁶⁾ erlassen.

Diese Richtlinien gestatten es den Mitgliedstaaten, den gewerbsmäßigen Verkehr mit Saat- und Pflanzgut der betroffenen Pflanzensorten vorübergehend auf

Saat- und Pflanzgut von Sorten zu beschränken, die in eine nationale Liste eingetragen sind und einen landeskulturellen Wert für ihr Gebiet haben; die Richtlinien sehen aber gleichzeitig vor, daß dies nur bis zur Einführung eines gemeinsamen Sortenkatalogs für landwirtschaftliche Pflanzenarten zulässig ist.

Ein gemeinsamer Sortenkatalog kann zur Zeit nur auf der Grundlage nationaler Kataloge aufgestellt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen oder mehrere nationale Kataloge der in ihrem Gebiet zur Anerkennung und zum Verkehr zugelassenen Sorten aufstellen.

Bei der Aufstellung dieser Kataloge müssen einheitliche Regeln zugrunde gelegt werden, damit die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind und einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

Für die Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung einer Sorte müssen eine ganze Reihe von einheitlichen Kriterien und Mindestanforderungen für die Durchführung festgelegt werden.

Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe sowie die Durchführung einer Erhaltungszüchtung vereinheitlicht und eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassung und ihre Rücknahme vorgesehen werden.

Das gesamte Saat- und Pflanzgut der Sorten, die ab 1. Juli 1967 in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, soll nach einer bestimmten Frist in der Ge-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 30.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

meinschaft im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen; diese Sorten sollen in den gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigen.

Es ist jedoch angebracht, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, in einem besonderen Verfahren ihre etwaigen Einwände gegen eine Sorte und ihr Aufsteigen in den gemeinsamen Sortenkatalog zur Geltung zu bringen und gegen eine Sorte, die in den vorgenannten Katalog aufgenommen worden ist, Bedenken aus Gründen der Pflanzengesundheit vorzubringen.

Einer besonderen Regelung bedarf es für diejenigen Sorten, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1967 in einem Mitgliedstaat zugelassen worden sind; für diese erscheint es gerechtfertigt, ihr Aufsteigen in diesen Katalog von ihrer bisherigen Bedeutung für die Saatguterzeugung abhängig zu machen.

Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufsteigenden Sorten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicherstellt.

Es ist angebracht, Vorschriften zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der in dritten Ländern durchgeführten Sortenprüfungen und -kontrollen vorzusehen.

Andererseits ist es angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Sorten anzuwenden, deren Saat- oder Pflanzgut nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen; um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen ⁽¹⁾ eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie bezieht sich auf die Zulassung von Sorten von Betarüben, Futterpflanzen, Getreide, Kartoffeln sowie Öl- und Faserpflanzen zu einem gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, deren Saat- oder Pflanzgut gemäß den Bestimmungen der Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

Pflanzkartoffeln sowie der Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Der gemeinsame Sortenkatalog wird auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten aufgestellt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind „amtliche Maßnahmen“: Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahmen kein Gewinninteresse haben.

Artikel 3

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der in seinem Gebiet zur Anerkennung und zum Verkehr amtlich zugelassenen Sorten auf. Die Kataloge können von jedermann eingesehen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zulassung einer Sorte zum gemeinsamen Katalog oder zum Katalog eines anderen Mitgliedstaats der Zulassung zu ihrem Katalog gleichsteht. In diesem Fall ist der Mitgliedstaat von den in den Artikeln 7, 9 Absatz 3 und 10 Absätze 2 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen befreit.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. Juli 1970 nach anderen Grundsätzen als denen dieser Richtlinie erfolgt sind, spätestens bis zum 30. Juni 1980 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Die Sorte muß einen befriedigenden landeskulturellen Wert besitzen.

(2) Einer Prüfung des landeskulturellen Wertes bedarf es nicht

- a) für die Zulassung von Gräserarten, wenn der Züchter erklärt, daß das Saatgut seiner Sorte nicht zur Nutzung als Futterpflanze bestimmt ist;
- b) für die Zulassung von Sorten, deren Saatgut nur zum Verkauf in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, welcher die Sorte unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zugelassen hat.

Artikel 5

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung durch ein oder mehrere wichtige morphologische oder physiologische Merkmale von jeder anderen in dem betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen oder zur Zulassung angemeldeten bzw. in dem gemeinsamen Sortenkatalog enthaltenen Sorte deutlich unterscheidet.

(2) Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrem Sortenbild entspricht.

(3) Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Pflanzen, aus denen sie sich zusammensetzt — von wenigen Abweichungen abgesehen —, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vermehrung der Pflanzen in bezug auf alle zu diesem Zweck festgelegten Merkmale ähnlich oder in genetischer Hinsicht identisch sind.

(4) Eine Sorte besitzt einen befriedigenden landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber anderen Sorten, die zum Katalog des betreffenden Mitgliedstaats zugelassen sind, zumindest für die Erzeugung in einem bestimmten Gebiet, eine deutliche Verbesserung für den Anbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse erwarten läßt. Einzelne ungünstige Eigenschaften können durch andere günstige Eigenschaften ausgeglichen werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, insbesondere im Zulassungsverfahren denselben Voraussetzungen unterliegen wie die nationalen Sorten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, erfolgt, die sich

auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorte zu beschreiben. Für die Feststellung der Merkmale sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 23 wird unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse folgendes festgelegt:

- a) die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben;
- b) die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Falls die Prüfung von Hybriden und synthetischen Sorten eine Prüfung der genealogischen Komponenten erfordert, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Ergebnisse der Prüfung der genealogischen Komponenten und deren Beschreibung auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Antragsteller bei Einreichung seines Antrags auf Zulassung einer Sorte angeben muß, ob für diese Sorte in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Antrag gestellt worden ist, um welchen Mitgliedstaat es sich handelt und wie über den Antrag entschieden worden ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Katalog der in ihrem Gebiet zugelassenen Sorten jeweils mit dem Namen des oder der in ihrem Land für die Erhaltungszüchtung Verantwortlichen amtlich bekanntgemacht wird. Sind mehrere Personen für die Erhaltungszüchtung einer Sorte verantwortlich, so kann von der Bekanntmachung ihrer Namen abgesehen werden. Sofern diese Bekanntmachung nicht erfolgt, gibt der Katalog die Stelle an, der die Liste der Namen der für die Erhaltungszüchtung Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei Zulassung einer Sorte dafür Sorge, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saat- oder Pflanzgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage zusammen, die eine Beschreibung der Sorte und einen klaren Überblick über alle

Tatsachen enthält, auf die sich die Zulassung stützt. Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saat- und Pflanzgut der Kategorie „Zertifiziertes Saat- und Pflanzgut“ stammenden Pflanzen.

Artikel 10

(1) Der Sortenkatalog sowie seine jeweiligen Änderungen werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Für jede neu zugelassene Sorte geben die Mitgliedstaaten den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission eine kurze Beschreibung der für ihre Verwendung wichtigsten Eigenschaften.

(3) Jeder Mitgliedstaat hält die in Artikel 9 Absatz 3 vorgesehenen Unterlagen über die zugelassenen oder nicht mehr zugelassenen Sorten zur Verfügung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die gegenseitigen Informationen über diese Unterlagen werden vertraulich gehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Unterlagen über die Zulassung denjenigen zur ausschließlich persönlichen Verwendung zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Dies gilt nicht, soweit Angaben nach Artikel 7 Absatz 3 vertraulich zu halten sind.

(5) Wird eine Zulassung abgelehnt oder aufgehoben, so werden die Prüfungsergebnisse den durch die Maßnahme Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszüchtung erhalten werden.

(2) Die Erhaltungszüchtung muß an Hand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auch auf die Erzeugung aller dem Basissaatgut oder -pflanzgut vorausgegangenen Generationen erstrecken.

(3) Von dem für die Sorte Verantwortlichen können Proben verlangt werden. Diese Proben können nötigenfalls amtlich entnommen werden.

(4) Wird die Erhaltungszüchtung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

Artikel 12

(1) Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Kalenderjahres.

(2) Die Zulassung einer Sorte kann, sofern die Bedeutung ihres weiteren Anbaus dies rechtfertigt, jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(3) Die Dauer der Zulassung ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung vorläufig zu verlängern.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassung einer Sorte aufgehoben wird,

- a) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist;
- b) wenn der oder die für die Sorte Verantwortlichen dies beantragen, es sei denn, daß eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte aufheben,

- a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden;
- b) wenn bei der Beantragung der Zulassung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt.

Artikel 14

(1) Ist die Zulassung einer Sorte aufgehoben worden oder ist die Geltungsdauer der Zulassung abgelaufen, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis zum Ablauf von höchstens drei Jahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für den Vertrieb des Saat- oder Pflanzguts gewähren.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saat- und Pflanzgut von Sorten, die ab 1. Juli 1972 in mindestens einem Mitgliedstaat nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, ab

31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Zulassung der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Sorte unterliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag vor Ablauf der genannten Frist nach dem Verfahren des Artikels 23 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut der betreffenden Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu untersagen.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 kann nur in folgenden Fällen erteilt werden:

- a) wenn die Sorte nicht unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist, oder
- b) wenn nachgewiesen wird, daß sich in bezug auf den Pflanzenschutz der Anbau dieser Sorte auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, oder
- c) wenn auf der Grundlage von amtlichen Anbauprüfungen in den antragstellenden Mitgliedstaaten in entsprechender Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 festgestellt worden ist, daß die Sorte in keinem Teil ihres Gebiets den Ergebnissen entspricht, die mit einer anderen, in ihrem Gebiet zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind.

(4) Hat ein Mitgliedstaat nicht die Absicht, für eine Sorte einen Antrag nach dem Verfahren des Absatzes 2 zu stellen, so unterrichtet er davon die Kommission oder richtet eine entsprechende Erklärung an den Ständigen Ausschuß für das Saat- und Pflanzgutwesen.

(5) Haben alle Mitgliedstaaten nach Absatz 4 die Unterrichtung vorgenommen bzw. die Erklärung abgegeben, so gilt die in Absatz 1 vorgesehene Frist nicht mehr, und Artikel 18 findet Anwendung.

(6) Wird eine Sorte zum Zeitpunkt ihrer Zulassung in einem Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat im Hinblick auf ihre Zulassung geprüft, so wird die in Absatz 1 vorgesehene Frist für diesen letztgenannten Mitgliedstaat um die Dauer der betreffenden Prüfungen verkürzt.

(7) Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 23 verlängert werden.

Artikel 16

Artikel 15 findet auch auf Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 auf nationaler Ebene nach Grundsätzen zugelassen worden sind, die denen dieser Richtlinie entsprechen, in folgenden Fällen Anwendung:

- a) die Zulassung ist nach dem 30. Juni 1967 erteilt worden, oder

- b) die Zulassung ist vor dem in Buchstabe a) genannten Datum in mindestens zwei Mitgliedstaaten erteilt worden, oder

- c) die Zulassung ist vor dem in Buchstabe a) genannten Datum in einem Mitgliedstaat erteilt worden, sofern in diesem Mitgliedstaat der Anteil der Vermehrungsflächen für diese Sorte, die nach dem in Buchstabe a) genannten Datum während drei Vegetationsperioden zur Feldbesichtigung im Hinblick auf die Anerkennung angemeldet worden sind, jeweils mindestens 3 v. H. der gesamten Vermehrungsflächen für diese Art ausgemacht hat.

Artikel 17

Die in Artikel 15 Absatz 1 genannte Frist beginnt in den in Artikel 16 Buchstaben a) und b) genannten Fällen am 1. Juli 1972 und in dem in Artikel 16 Buchstabe c) genannten Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat der Kommission mitteilt, daß die Voraussetzung erfüllt ist.

Artikel 18

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ alle Sorten, deren Saat- und Pflanzgut gemäß den Artikeln 15 und 16 im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, sowie die in Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Angaben betreffend den oder die Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung. Die Veröffentlichung gibt die Mitgliedstaaten an, denen eine Ermächtigung nach Artikel 15 Absatz 2 oder Artikel 19 erteilt worden ist.

Artikel 19

Wird festgestellt, daß sich der Anbau einer Sorte, die in den gemeinsamen Sortenkatalog aufgenommen ist, in einem Mitgliedstaat in bezug auf den Pflanzenschutz auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 23 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut dieser Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu verbieten. Bei unmittelbarer Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen kann der betroffene Mitgliedstaat das Verbot von der Antragstellung an erlassen, bis gemäß dem Verfahren des Artikels 23 ein endgültiger Beschluß über den Antrag gefaßt worden ist.

Artikel 20

Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung einer von ihm ursprünglich zugelassenen Sorte zurück, so können

ein oder mehrere Mitgliedstaaten diese Sorte weiter zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung in ihrem Gebiet nach wie vor bestehen und eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

Artikel 21

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest,

- a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten wie die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgesehenen Prüfungen;
- b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt am 30. Juni 1977.

Artikel 22

Diese Richtlinie gilt nicht für Sorten, deren Saat- und Pflanzgut nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 23

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den vorgenannten Ausschuß.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der

Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 24

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 15, 16 und 19 berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 25

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1972 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 26

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

RICHTLINIE DES RATES
vom 29. September 1970
über den Verkehr mit Gemüsesaatgut

(70/458/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Gemüsesaatgut nimmt in der Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Platz ein.

Der Erfolg des Anbaus von Gemüse hängt weitgehend von der Verwendung geeigneten Saatguts ab; daher haben einige Mitgliedstaaten seit einiger Zeit den gewerbsmäßigen Verkehr mit Saatgut bestimmter Gemüsearten auf kontrolliertes Saatgut bestimmter Sorten beschränkt, während andere freiwillige Qualitätskontrollen für solches Saatgut eingeführt haben.

Soweit die Mitgliedstaaten Saatgutkontrollen durchführen, bedienen sie sich der Ergebnisse der Pflanzenzüchtungsarbeiten, die seit Jahrzehnten betrieben worden sind und die zu unterscheidbaren, beständigen und hinreichend homogenen Sorten geführt haben, welche hinsichtlich ihrer Eigenschaft für den jeweiligen Nutzungszweck wesentliche Vorteile erwarten lassen.

Eine höhere Produktivität beim Gemüseanbau in der Gemeinschaft wird dadurch erreicht, daß die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der zur Anerkennung, zur Kontrolle und zum Verkehr zugelassenen Sorten einheitliche und möglichst strenge Regeln anwenden.

Ausgangspunkt muß die Aufstellung eines gemeinsamen Sortenkatalogs für Gemüsearten sein; ein solcher Katalog kann zur Zeit nur auf der Grundlage nationaler Kataloge aufgestellt werden.

Hierzu ist es erforderlich, daß alle Mitgliedstaaten einen oder mehrere nationale Kataloge der in ihrem Gebiet zur Anerkennung, zur Kontrolle und zum Verkehr zugelassenen Sorten aufstellen.

Bei der Aufstellung dieser Kataloge müssen einheitliche Regeln zugrunde gelegt werden, damit die zugelassenen Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind.

Für die Prüfungen im Hinblick auf die Zulassung einer Sorte müssen eine ganze Reihe von einheitlichen Kriterien und Mindestanforderungen für die Durchführung festgelegt werden.

Außerdem müssen die Vorschriften über die Dauer einer Zulassung, die Rücknahmegründe sowie die Durchführung einer Erhaltungszüchtung vereinheitlicht und eine gegenseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten über die Zulassung und ihre Rücknahme vorgesehen werden.

Saatgut der Sorten, die im gemeinsamen Katalog aufgeführt sind, darf innerhalb der Gemeinschaft im Hinblick auf die Sorte im Verkehr keinen Beschränkungen unterliegen.

Es ist angebracht, daß die Kommission die Veröffentlichung der in den gemeinsamen Sortenkatalog aufsteigenden Sorten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* sicherstellt.

Es ist außerdem angebracht, den Mitgliedstaaten das Recht einzuräumen, Einwände gegen eine Sorte zu erheben, wenn diese Einwände aus Gründen der Pflanzengesundheit gerechtfertigt sind.

Es ist angebracht, Vorschriften zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der in dritten Ländern durchgeführten Sortenprüfungen und -kontrollen vorzusehen.

Eine Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Sorten ist jedoch nur gerechtfertigt, soweit gleichzeitig sichergestellt wird, daß der Landwirt auch wirklich Saatgut dieser Sorten erhält.

Es ist angebracht, ein System zu schaffen, das sowohl im innergemeinschaftlichen Handel als auch im Verkehr auf den nationalen Märkten gilt.

Im allgemeinen darf Gemüsesaatgut nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es gemäß den Anerkennungsvorschriften als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut amtlich geprüft und anerkannt worden ist.

Für einige Gemüsearten wäre es erwünscht, den Verkehr auf anerkanntes Saatgut zu beschränken; dies ist

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 108 vom 19. 10. 1968, S. 30.

jedoch zur Zeit noch nicht möglich, da der Bedarf der Gemeinschaft in diesem Fall nicht vollständig gedeckt werden könnte; es ist deshalb angebracht, bis auf weiteres den Verkehr mit kontrolliertem Standardsaatgut zuzulassen, das ebenfalls sortenecht und sortenrein sein muß, in bezug auf diese Merkmale jedoch nur einem stichprobenweisen amtlichen Nachkontrollanbau unterworfen ist.

Es ist angebracht, Gemüsesaatgut, das nicht in den Verkehr gebracht wird, wegen seiner geringen wirtschaftlichen Bedeutung aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsregelung auszuschließen; das Recht der Mitgliedstaaten muß unberührt bleiben, dieses Saatgut besonderen Vorschriften zu unterwerfen.

Um die Güte des Gemüsesaatguts in der Gemeinschaft zu verbessern, müssen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Mindestreinheit und der Keimfähigkeit vorgesehen werden.

Es ist angebracht, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf einen möglichst umfassenden Artenkatalog zu erstrecken, der auch einige Arten umfaßt, die Gemüsepflanzen und gleichzeitig Futterpflanzen oder Ölpflanzen sein können; sofern jedoch im Gebiet eines Mitgliedstaats üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut bestimmter Arten stattfinden, ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden wird, die Richtlinie auf die betreffenden Arten anzuwenden.

Zur Sicherung der Identität des Saatguts müssen gemeinschaftliche Regeln für die Verpackung, die Probenahme, die Verschlüsselung und die Kennzeichnung festgelegt werden; es ist ebenfalls angebracht, amtliche Vorkontrollen des anerkannten Saatguts vorzusehen und die Verpflichtungen festzulegen, die der Verantwortliche für das Inverkehrbringen des Standardsaatguts und Zertifizierten Saatguts in Kleinpakungen zu erfüllen hat.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr mit Saatgut die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualität sowie der Identitätssicherung erfüllt sind, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Saatgut, das diese Voraussetzungen erfüllt, darf unbeschadet des Artikels 36 des Vertrages nur den in der Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Es ist notwendig, unter bestimmten Voraussetzungen Saatgut, welches in anderen Ländern auf der Grundlage von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basis-
saatgut vermehrt worden ist, als gleichwertig mit dem

in diesem Mitgliedstaat vermehrten Saatgut anzuerkennen.

Andererseits ist es angebracht, vorzusehen, daß in dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut innerhalb der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden kann, wenn es die gleiche Gewähr bietet wie Saatgut, das in der Gemeinschaft amtlich anerkannt worden ist, oder als Standardsaatgut in den Verkehr gebracht wird und den gemeinschaftlichen Regeln entspricht.

Für Zeitabschnitte, in denen die Versorgung mit anerkanntem Saatgut oder mit Standardsaatgut der verschiedenen Kategorien Schwierigkeiten bereitet, ist es angebracht, vorübergehend Saatgut mit minderen Anforderungen zuzulassen.

Um die technischen Methoden der Anerkennung und Kontrolle in den einzelnen Mitgliedstaaten anzugleichen und um künftig Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des in der Gemeinschaft anerkannten und des aus dritten Ländern stammenden Saatguts zu haben, ist es zweckmäßig, in den Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Vergleichsfelder zur jährlichen Nachkontrolle des Saatguts bestimmter Sorten der Kategorie „Basissaatgut“ und des Saatguts der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut“ und „Standardsaatgut“ anzulegen.

Es ist angebracht, die Gemeinschaftsregelung nicht auf Saatgut anzuwenden, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Es ist angebracht, die Kommission damit zu betrauen, bestimmte Durchführungsmaßnahmen zu treffen; um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 14. Juni 1966 eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen⁽¹⁾ eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Saatgut von Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie sind:

A. Gemüse: Pflanzen der folgenden Arten, die zur landwirtschaftlichen oder gartenbau-lichen Erzeugung — ausgenommen Zierzwecke — bestimmt sind:

Allium cepa L.	Zwiebel
Allium porrum L.	Porree
Anthriscus cerefolium (L.) Hoffm.	Kerbel
Apium graveolens L.	Sellerie
Asparagus officinalis L.	Spargel
Beta vulgaris L. var. cycla (L.) Ulrich	Mangold
Beta vulgaris L. var. esculenta L.	Rote Rübe
Brassica oleracea L. var. acephala DC. subvar. laciniata L.	Grünkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	Blumenkohl
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. italica Plenck	Brokoli
Brassica oleracea L. var. bullata subvar. gemmifera DC.	Rosenkohl
Brassica oleracea L. var. bullata DC. et var. sabauda L.	Wirsing
Brassica oleracea L. var. capitata L.f. alba DC.	Weißkohl
Brassica oleracea L. var. capitata L.f. rubra (L.) Thell	Rotkohl
Brassica oleracea L. var. gongyloides L.	Kohlrabi
Brassica rapa L. var. rapa (L.) Thell	Mairübe, Herbstrübe
Capsicum annuum L.	Paprika
Cichorium endivia L.	Endivie (Winter)
Cichorium intybus L. var. foliosum Bisch.	Blatt-Chicoree
Citrullus vulgaris L.	Wassermelone
Cucumis melo L.	Melone
Cucumis sativus L.	Gurke
Cucurbita pepo L.	Garten-Speisekürbis
Daucus carota L. ssp. sativus (Hoffm.) Hayek	Möhre
Foeniculum vulgare P. Mill.	Fenchel
Lactuca sativa L.	Salat
Petroselinum hortense Hoffm.	Petersilie
Phaseolus coccineus L.	Prunkbohne
Phaseolus vulgaris L.	Gemüsebohne
Pisum sativum L. (excl. P. arvense L.)	Erbse
Raphanus sativus L.	Radieschen, Rettich
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel
Solanum lycopersicum L. (Lycopersicum esculentum Mill.)	Tomate
Solanum melongena L.	Eierfrucht
Spinacia oleracea L.	Spinat
Valerianella locusta (L.) Betcke (v. olitoria Polt.)	Feldsalat

Vicia faba major L.	Dicke Bohne, Puffbohne
Zea maïs convar. microsperma (Koern.)	Perlmais, Puffmais (Popcorn)
Zea maïs convar. saccharata (Koern.)	Zuckermais;

B. Basissaatgut: Samen,

- a) der unter der Verantwortung des Züchters nach den Regeln systematischer Erhaltungszüchtung im Hinblick auf die Sorte gewonnen worden ist,
- b) der zur Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ bestimmt ist,
- c) der vorbehaltlich von Artikel 21 die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllt und
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind;

C. Zertifiziertes Saatgut: Samen,

- a) der unmittelbar von Basissaatgut oder, wenn der Züchter dies beantragt, von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, das die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat,
- b) der vorwiegend zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,
- c) der vorbehaltlich von Artikel 21 Buchstabe b) die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt,
- d) bei dem in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, und
- e) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist;

D. Standardsaatgut: Samen,

- a) der ausreichend sortenecht und sortenrein ist,
- b) der vorwiegend zur Erzeugung von Gemüse bestimmt ist,
- c) der die Voraussetzungen der Anlage II erfüllt und
- d) der einer stichprobenweisen amtlichen Nachkontrolle hinsichtlich seiner Sortenechtheit und Sortenreinheit unterworfen ist;

E. amtliche Maßnahmen: Maßnahmen, die durchgeführt werden

- a) durch Behörden eines Staates oder
- b) unter der Verantwortung eines Staates durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder
- c) bei Hilfstätigkeiten auch unter der Überwachung eines Staates durch vereidigte natürliche Personen

unter der Voraussetzung, daß die unter den Buchstaben b) und c) genannten Personen an dem Ergebnis dieser Maßnahme kein Gewinninteresse haben;

F. Kleinpackungen: Packungen bis zu einem Nettogewicht des Saatguts von:

- a) 5 kg für Hülsenfrüchte, Perlmais und Zuckermais,
- b) 500 g für Zwiebeln, Kerbel, Spargel, Mangold, Rote Rüben, Mai- und Herbstrüben, Wassermelone, Garten-Speisekürbis, Möhren, Radieschen, Rettich, Schwarzwurzeln, Spinat und Feldsalat;
- c) 100 g für alle übrigen Gemüsearten.

(2) Die Mitgliedstaaten können während einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen, abweichend von Absatz 1 Buchstabe C als Zertifiziertes Saatgut ein Saatgut anerkennen, welches unmittelbar von Saatgut stammt, das in einem Mitgliedstaat nach dem bisherigen System amtlich geprüft worden ist und das die gleiche Gewähr bietet wie das nach den Grundsätzen dieser Richtlinie anerkannte Basissaatgut.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut nur anerkannt, als Standardsaatgut kontrolliert und in den Verkehr gebracht werden darf, wenn seine Sorte in mindestens einem Mitgliedstaat amtlich zugelassen ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat stellt einen oder mehrere Kataloge der Sorten auf, die zur Anerkennung, zur Kontrolle als Standardsaatgut und zum Verkehr in seinem Gebiet amtlich zugelassen sind. Die Kataloge werden unterteilt

- a) in Sorten, deren Saatgut als „Basissaatgut“ oder als „Zertifiziertes Saatgut“ anerkannt oder als „Standardsaatgut“ kontrolliert werden kann, und
- b) in Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert werden kann.

Die Kataloge können von jedermann eingesehen werden.

(3) Es wird ein gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten auf der Grundlage der nationalen Kataloge der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Artikel 16 und 17 aufgestellt.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Zulassung einer Sorte zum gemeinsamen Katalog oder zum Katalog eines anderen Mitgliedstaats der Zulassung zu ihrem Katalog gleichsteht. In diesem Fall ist der Mitgliedstaat von den in den Artikeln 7, 10 Absatz 3 und 11 Absätze 2 bis 5 vorgesehenen Verpflichtungen befreit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß eine Sorte nur zugelassen wird, wenn sie unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist.

Artikel 5

(1) Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Beantragung der Zulassung durch ein oder mehrere wichtige morphologische oder physiologische Merkmale von jeder anderen in dem betroffenen Mitgliedstaat zugelassenen oder zur Zulassung

angemeldeten bzw. in dem gemeinsamen Sortenkatalog enthaltenen Sorte deutlich unterscheidet.

(2) Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus in ihren wesentlichen Merkmalen ihrem Sortenbild entspricht.

(3) Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn die Pflanzen, aus denen sie sich zusammensetzt — von wenigen Abweichungen abgesehen —, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vermehrung der Pflanzen in bezug auf alle zu diesem Zweck festgelegten Merkmale ähnlich oder in genetischer Hinsicht identisch sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Sorten, die aus anderen Mitgliedstaaten stammen, insbesondere im Zulassungsverfahren denselben Voraussetzungen unterliegen wie die nationalen Sorten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Zulassung von Sorten auf Grund von amtlichen Prüfungen, insbesondere Anbauprüfungen, erfolgt, die sich auf eine ausreichende Zahl von Merkmalen erstrecken, die es ermöglichen, die Sorte zu beschreiben. Für die Feststellung der Merkmale sind genaue und zuverlässige Methoden anzuwenden. Bei Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert werden kann, können auch die Ergebnisse nichtamtlicher Prüfungen und die Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis herangezogen werden.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 40 wird unter Berücksichtigung des Standes der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse folgendes festgelegt:

- a) die Merkmale, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben,
- b) die Mindestanforderungen für die Durchführung der Prüfungen.

(3) Sofern die Prüfung von Hybriden und synthetischen Sorten eine Prüfung der genealogischen Komponenten erfordert, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Ergebnisse der Prüfung der genealogischen Komponenten und deren Beschreibung auf Antrag des Züchters vertraulich gehalten werden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Antragsteller bei Einreichung seines Antrags auf Zulassung einer Sorte angeben muß, ob für diese Sorte in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Antrag gestellt worden ist, um welchen Mitgliedstaat es sich handelt und wie über den Antrag entschieden worden ist.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können Sorten, die vor dem 1. Juli 1970 in ihrem Gebiet amtlich zugelassen worden sind, ohne neue Prüfungen nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zulassen, wenn sich auf Grund früherer Prüfungen ergibt, daß die Sorten unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen sind. Die Prüfung auf die nach Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Merkmale ist spätestens bis zum 30. Juni 1975 abzuschließen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit amtliche Zulassungen von Sorten, die vor dem 1. Juli 1970 nach anderen Grundsätzen als denen dieser Richtlinie erfolgt sind, spätestens bis zum 30. Juni 1980 auslaufen, sofern die betreffenden Sorten bis zu dem letztgenannten Zeitpunkt nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Katalog der in ihrem Gebiet zugelassenen Sorten und, sofern eine Erhaltungszüchtung vorgeschrieben ist, der Name des oder der in ihrem Land Verantwortlichen amtlich bekanntgemacht werden. Sind mehrere Personen für die Erhaltungszüchtung einer Sorte verantwortlich, so kann von der Bekanntmachung ihrer Namen abgesehen werden. Sofern diese Bekanntmachung nicht erfolgt, gibt der Katalog die Stelle an, der die Liste der Namen der für die Erhaltungszucht Verantwortlichen vorliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen bei Zulassung einer Sorte dafür Sorge, daß diese möglichst in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bezeichnung trägt.

Ist bekannt, daß Saatgut einer Sorte in einem anderen Land unter einer anderen Bezeichnung im Verkehr ist, so wird auch diese Bezeichnung in dem Katalog angegeben.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen für jede zugelassene Sorte eine Unterlage zusammen, die eine Beschreibung der Sorte und einen klaren Überblick über alle Tatsachen enthält, auf die sich die Zulassung stützt. Die Beschreibung der Sorten bezieht sich auf die unmittelbar aus Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ oder der Kategorie „Standardsaatgut“ stammenden Pflanzen.

Artikel 11

(1) Der Sortenkatalog sowie seine jeweiligen Änderungen werden den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission für jede neue zugelassene Sorte eine kurze Beschreibung der Eigenschaften betreffend ihre Verwendung, die ihnen auf Grund des Zulassungsverfahrens bekannt sind.

(3) Jeder Mitgliedstaat hält die in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehenen Unterlagen über die zugelassenen oder nicht mehr zugelassenen Sorten zur Verfügung der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission. Die gegenseitigen Informationen über diese Unterlagen werden vertraulich gehalten.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Unterlagen über die Zulassung denjenigen zur ausschließlich persönlichen Verwendung zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse daran nachweisen. Dies gilt nicht, soweit Angaben nach Artikel 7 Absatz 3 vertraulich zu halten sind.

(5) Wird eine Zulassung abgelehnt oder aufgehoben, so werden die Prüfungsergebnisse den durch die Maßnahme Betroffenen zugänglich gemacht.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die zugelassenen Sorten im Wege systematischer Erhaltungszüchtung erhalten werden. Dies gilt nicht für Sorten, deren Saatgut nur als Standardsaatgut kontrolliert wird und die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt sind.

(2) Die Erhaltungszüchtung muß an Hand von Aufzeichnungen des oder der für die Sorte Verantwortlichen jederzeit kontrollierbar sein. Die Aufzeichnungen müssen sich auch auf die Erzeugung aller dem Basissaatgut vorausgegangenen Generationen erstrecken.

(3) Von dem für die Sorte Verantwortlichen können Proben verlangt werden. Diese Proben können nötigenfalls amtlich entnommen werden.

(4) Wird die Erhaltungszüchtung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt als demjenigen, in welchem die Sorte zugelassen worden ist, so leisten sich die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Kontrolle Amtshilfe.

Artikel 13

(1) Die Zulassung einer Sorte gilt bis zum Ende des auf die Zulassung folgenden zehnten Kalenderjahres.

(2) Die Zulassung einer Sorte kann, sofern die Bedeutung ihres weiteren Anbaus dies rechtfertigt, jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt verlängert werden, wenn die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit weiterhin erfüllt sind. Der Antrag auf Verlängerung muß spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Zulassung gestellt werden.

(3) Die Dauer der Zulassung ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung vorläufig zu verlängern.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Zulassung einer Sorte aufgehoben wird,

- a) wenn in Prüfungen festgestellt worden ist, daß eine Sorte nicht mehr unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist;
- b) wenn der oder die für die Sorte Verantwortlichen dies beantragen, es sei denn, daß eine Erhaltungszüchtung gewährleistet bleibt.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Zulassung einer Sorte aufheben,

- a) wenn die in Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht erfüllt werden;
- b) wenn bei der Beantragung der Zulassung oder im Prüfungsverfahren falsche oder irreführende Angaben über Tatsachen gemacht werden, von denen die Zulassung abhängt.

Artikel 15

(1) Ist die Zulassung einer Sorte aufgehoben worden oder ist die Geltungsdauer der Zulassung abgelaufen, so tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die Sorte in ihrem Katalog gestrichen wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bis zum Ablauf von höchstens 3 Jahren nach Ablauf der Geltungs-

dauer der Zulassung für ihr Gebiet eine Auslauffrist für den Vertrieb des Saatguts gewähren.

Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Saatgut von Sorten, die nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen worden sind, nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der in Artikel 17 vorgesehenen Veröffentlichung hinsichtlich der Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saatgut der betreffenden Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu untersagen, wenn die Sorte nicht unterscheidbar, beständig oder hinreichend homogen ist. Der Antrag muß vor Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Zulassung unterbreitet werden.

(3) Die in Absatz 2 vorgesehene Frist kann vor ihrem Ablauf bei Vorliegen triftiger Gründe nach dem Verfahren des Artikels 40 verlängert werden.

(4) Für Sorten, die vor dem 1. Juli 1972 zugelassen worden sind, beginnt die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Frist am 1. Juli 1972 zu laufen.

Artikel 17

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter der Bezeichnung „gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsearten“ alle Sorten, deren Saatgut auf Grund von Artikel 16 im Hinblick auf die Sorte keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt, sowie die in Artikel 10 Absatz 1 vorgesehenen Angaben betreffend den oder die Verantwortlichen für die Erhaltungszüchtung. Die Veröffentlichung gibt die Mitgliedstaaten an, denen eine Ermächtigung nach Artikel 16 Absatz 2 oder Artikel 18 erteilt worden ist.

Artikel 18

Wird festgestellt, daß sich der Anbau einer Sorte, die in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen ist, in einem Mitgliedstaat in bezug auf den Pflanzenschutz auf den Anbau anderer Sorten oder Arten schädlich auswirken könnte, so kann der Mitgliedstaat auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, den Verkehr mit Saatgut dieser Sorte in der Gesamtheit oder in einem Teil seines Gebiets zu verbieten. Bei unmittelbarer Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen kann

der betroffene Mitgliedstaat das Verbot von der Antragstellung an erlassen, bis gemäß dem Verfahren des Artikels 40 ein endgültiger Beschluß über den Antrag gefaßt worden ist.

Artikel 19

Nimmt ein Mitgliedstaat die Zulassung einer von ihm ursprünglich zugelassenen Sorte zurück, so können ein oder mehrere Mitgliedstaaten diese Sorte weiter zulassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung in ihrem Gebiet nach wie vor bestehen. Sofern es sich um eine Sorte handelt, für die eine Erhaltungszüchtung erforderlich ist, muß diese auch weiterhin gewährleistet sein.

Artikel 20

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Saatgut von Gemüse nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich entweder um Saatgut, das als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist, oder um „Standardsaatgut“ handelt, und wenn dieses Saatgut überdies die Anforderungen der Anlage II erfüllt.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 40 kann ab 1. Juli 1977 vorgeschrieben werden, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die amtlichen Saatgutprüfungen nach international üblichen Methoden durchgeführt werden, soweit solche Methoden bestehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen:

- a) für Zuchtsaatgut dem Basissaatgut vorhergehender Generationen,
- b) für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke,
- c) für Züchtungsvorhaben,
- d) für nicht aufbereitetes Saatgut, das zur Aufbereitung in den Verkehr gebracht wird, sofern die Identität dieses Saatguts gewährleistet ist.

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten können jedoch abweichend von Artikel 20 gestatten,

- a) daß Basissaatgut, das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, amtlich

anerkannt und in den Verkehr gebracht wird. In diesem Fall werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant eine bestimmte Keimfähigkeit gewährleistet, die er beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett angibt, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält;

- b) daß Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“, bei dem die amtliche Prüfung in bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht abgeschlossen ist, im Interesse einer schnellen Versorgung mit Saatgut amtlich anerkannt und bis zum ersten Empfänger der Handelsstufe in den Verkehr gebracht wird. Die Anerkennung erfolgt nur gegen Vorlage einer vorläufigen Analyse des Saatguts und gegen Angabe von Namen und Anschrift des ersten Empfängers; es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Lieferant die sich aus der vorläufigen Analyse ergebende Keimfähigkeit gewährleistet; er gibt diese Keimfähigkeit beim Inverkehrbringen auf einem besonderen Etikett an, das seinen Namen, seine Anschrift und die Bezugsnummer der Partie enthält.

Mit Ausnahme der in Artikel 31 vorgesehenen Fälle der Vermehrung außerhalb der Gemeinschaft gelten diese Bestimmungen nicht für aus dritten Ländern eingeführtes Saatgut.

Artikel 22

Die Mitgliedstaaten können für die einheimische Erzeugung hinsichtlich der Voraussetzungen der Anlagen I und II zusätzliche oder strengere Voraussetzungen für die Anerkennung festlegen.

Artikel 23

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei Nachkontrollen die Proben amtlich nach geeigneten Methoden gezogen werden.

Diese Vorschriften sind auch anwendbar, wenn Proben von Standardsaatgut zur Nachkontrolle amtlich gezogen werden.

(2) Bei der Prüfung des Saatguts zur Anerkennung und bei der Nachkontrolle von Saatgut werden die Proben aus homogenen Partien gezogen. Das Höchstgewicht einer Partie und das Mindestgewicht einer Probe sind in Anlage III angegeben.

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut und Standardsaatgut

nur in ausreichend homogenen Partien und in geschlossenen Packungen, die nach den Artikeln 25 und 26 mit einem Verschuß versehen und gekennzeichnet sind, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können für den Verkehr mit Kleinmengen an Letztverbraucher Ausnahmen von Absatz 1 hinsichtlich der Verpackung, des Verschlusses sowie der Kennzeichnung vorsehen.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut sowie von Zertifiziertem Saatgut, soweit sich dieses nicht in Kleinpackungen befindet, amtlich so verschlossen werden, daß der Verschuß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann.

(2) Eine ein- oder mehrmalige Wiederverschließung amtlich verschlossener Packungen darf nur amtlich vorgenommen werden. In diesem Fall werden auf dem in Artikel 26 Absatz 1 vorgesehenen Etikett auch die letzte Wiederverschließung, deren Datum und die Stelle, die die Wiederverschließung vorgenommen hat, vermerkt.

(3) Die Packungen von Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“ werden so verschlossen, daß der Verschuß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wiederverwendet werden kann. Sie werden außerdem — mit Ausnahme von Kleinpackungen — durch den für die Etikettierung Verantwortlichen mit einer Plombe oder einer gleichwertigen Verschußsicherung versehen.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut sowie von Zertifiziertem Saatgut, soweit es sich nicht in Kleinpackungen befindet,

a) an der Außenseite mit einem amtlichen Etikett gemäß Anlage IV Buchstabe A in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden. Seine Befestigung wird durch den amtlichen Verschuß gesichert. Die Farbe des Etiketts ist weiß bei Basissaatgut, blau bei Zertifiziertem Saatgut; die Verwendung von Klebeetiketten ist gestattet; sie können als amtlicher Verschuß benutzt werden. Wenn im Falle des Artikels 21 Basissaatgut die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht erfüllt, so wird dies auf dem Etikett vermerkt;

b) im Innern einen amtlichen Vermerk in der Farbe des Etiketts und mit den in Anlage IV Buchstabe A Buchstabe a) Nummern 4, 5 und 6 vorgesehe-

nen Angaben enthalten. Dieser Vermerk ist entbehrlich, wenn die Angaben auf der Packung in unverwischbarer Farbe aufgedruckt sind.

Bei Klarsichtpackungen bedarf es keines Etiketts, wenn der amtliche Vermerk die unter Buchstabe a) vorgesehenen Angaben aufweist und durch die Verpackung hindurch lesbar ist.

(2) Bei Sorten, die am 1. Juli 1970 allgemein bekannt sind, kann auf dem Etikett zusätzlich auf die Erhaltungszüchtung hingewiesen werden. Es ist nicht zulässig, auf besondere Eigenschaften im Zusammenhang mit der Erhaltungszüchtung hinzuweisen.

(3) Packungen von Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie Zertifiziertes Saatgut werden gemäß Anlage IV Buchstabe B entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen. Die Farbe des Etiketts ist blau bei Zertifiziertem Saatgut und dunkelgelb bei Standardsaatgut.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Aufsicht verschlossen werden.

Artikel 28

Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt vorzuschreiben, daß die Packungen von inländischem oder eingeführtem Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut im Hinblick auf das Inverkehrbringen in ihren Gebieten auch in anderen Fällen als denen der Artikel 21 oder 26 mit zusätzlichen Angaben versehen werden, die vom Lieferanten entweder in Form eines Etiketts oder durch Aufdruck angebracht werden.

Artikel 29

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß jegliche chemische Behandlung von Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut entweder auf dem amtlichen Etikett oder auf einem Etikett des Lieferanten sowie auf oder in der Packung vermerkt wird. Bei Kleinpackungen kann dies unmittelbar auf oder in der Packung vermerkt werden.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist, sowie Zertifiziertes Saatgut in Kleinpackungen und Standardsaatgut, dessen Packung entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden ist, hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Ab 1. Juli 1977 können die einzelnen Mitgliedstaaten, bis eine Entscheidung nach Artikel 20 Absatz 2 ergangen ist, nach dem Verfahren des Artikels 40 auf Antrag ermächtigt werden vorzuschreiben, daß Saatgut bestimmter Gemüsearten von bestimmten Zeitpunkten an nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut“ amtlich anerkannt worden ist.

Artikel 31

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Gemüsesaatgut, welches unmittelbar von in einem Mitgliedstaat anerkanntem Basissaatgut stammt und in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem dritten Land geerntet worden ist, im Erzeugerstaat des Basissaatguts anerkannt werden kann, wenn es auf seiner Vermehrungsfläche einer den Voraussetzungen der Anlage I genügenden Feldbesichtigung unterworfen worden ist und wenn in amtlicher Prüfung festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen der Anlage II für Zertifiziertes Saatgut erfüllt sind.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anerkennung von Zertifiziertem Saatgut, das unmittelbar von Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation stammt, welches die Voraussetzungen der Anlagen I und II für Basissaatgut erfüllen kann und diese in amtlicher Prüfung erfüllt hat.

Artikel 32

(1) Der Rat stellt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit fest:

- a) ob in einem dritten Land durchgeführte amtliche Sortenprüfungen die gleiche Gewähr bieten wie die in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 vorgesehenen Prüfungen;
- b) ob die in einem dritten Land durchgeführten Kontrollen von Erhaltungszüchtungen die gleiche Gewähr bieten wie die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen;

c) ob im Falle des Artikels 31 die in einem dritten Land durchgeführten Feldbesichtigungen den Voraussetzungen der Anlage I genügen;

d) ob in einem dritten Land geerntetes Gemüsesaatgut, das hinsichtlich seiner Eigenschaften sowie der zu seiner Prüfung, seiner Identitätssicherung, seiner Kennzeichnung und seiner Kontrolle durchgeführten Maßnahmen die gleiche Gewähr bietet, insoweit dem Basissaatgut, dem Zertifizierten Saatgut oder dem Standardsaatgut gleichsteht, das in der Gemeinschaft geerntet worden ist und den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen selbst treffen, bis sich der Rat gemäß Absatz 1 geäußert hat. Dieses Recht erlischt am 30. Juni 1975.

Artikel 33

(1) Zur Behebung von vorübergehenden, mindestens in einem Mitgliedstaat auftretenden und innerhalb der Gemeinschaft nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der allgemeinen Versorgung mit Basissaatgut, Zertifiziertem Saatgut oder Standardsaatgut können ein oder mehrere Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, für einen bestimmten Zeitraum Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen zum Verkehr zuzulassen.

(2) Handelt es sich um eine Kategorie von Sortensaatgut, so ist das amtliche Etikett oder das Lieferantenetikett das, welches für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist; andernfalls ist die Farbe braun. In jedem Fall gibt das Etikett an, daß es sich um Saatgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt.

Artikel 34

Diese Richtlinie gilt nicht für Gemüsesaatgut, das nachweislich zur Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt ist.

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen bei Gemüsesaatgut zumindest durch Stichproben amtlich überwacht wird.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut“ und „Standard-

saatgut“ stichprobenweise durch einen Nachkontrollanbau auf seine Sortenechtheit und Sortenreinheit im Vergleich zur Kontrollprobe amtlich überprüft wird.

Artikel 37

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Verantwortlichen für die Anbringung der Etiketten bei Standardsaatgut, das in den Verkehr gebracht werden soll,

- a) den Beginn und die Beendigung ihrer Tätigkeit anzeigen,
- b) über alle Partien von Standardsaatgut Aufzeichnungen machen und diese mindestens drei Jahre zur Verfügung halten,
- c) von Saatgut solcher Sorten, für die eine Erhaltungszüchtung nicht vorgeschrieben ist, während mindestens zwei Jahren eine Kontrollprobe zur Verfügung halten,
- d) von jeder Partie, die in den Verkehr gebracht werden soll, Proben ziehen, und diese mindestens zwei Jahre zur Verfügung halten.

Die unter den Buchstaben b) und d) genannten Tätigkeiten sind stichprobenweise amtlich zu überwachen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß diejenigen, die nach Artikel 26 Absatz 2 auf eine Erhaltungszüchtung hinweisen wollen, dies vorher anzeigen.

Artikel 38

(1) Wird beim Nachkontrollanbau wiederholt festgestellt, daß Saatgut einer Sorte die Anforderungen an die Sortenechtheit oder an die Sortenreinheit nicht ausreichend erfüllt hat, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß dem für das Inverkehrbringen des Saatguts Verantwortlichen der Vertrieb dieses Saatguts ganz oder teilweise und gegebenenfalls für einen bestimmten Zeitabschnitt untersagt werden kann.

(2) Die in Anwendung von Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen werden aufgehoben, sobald mit hinreichender Sicherheit feststeht, daß das für den Vertrieb bestimmte Saatgut künftig die Anforderungen an die Sortenechtheit und Sortenreinheit erfüllen wird.

Artikel 39

(1) Innerhalb der Gemeinschaft werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen durchgeführt, bei denen eine Nachkontrolle von Stichproben von Basisaatgut — ausgenommen Basissaatgut von Hybriden und synthetischen Sorten —, Zertifiziertem Saatgut

und Standardsaatgut von Gemüse durchgeführt wird; diese Vergleichsprüfungen unterliegen der Prüfung durch den in Artikel 40 genannten Ausschuß. Bei der Nachkontrolle kann überprüft werden, ob die Anforderungen, denen dieses Saatgut genügen muß, eingehalten wurden.

(2) In einem ersten Zeitabschnitt dienen die Vergleichsprüfungen der Angleichung der technischen Methoden der Anerkennung und der Nachkontrolle im Hinblick auf die Erzielung gleichwertiger Ergebnisse. Sobald dieses Ziel erreicht ist, wird jährlich ein Tätigkeitsbericht über die Vergleichsprüfungen erstellt, der den Mitgliedstaaten und der Kommission vertraulich mitgeteilt wird. Der Zeitpunkt, zu dem der Bericht zum ersten Mal erstellt wird, wird nach dem Verfahren des Artikels 40 festgelegt.

(3) Die zur Durchführung der Vergleichsprüfungen notwendigen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen. In dritten Ländern geerntetes Gemüsesaatgut kann in die Vergleichsprüfungen einbezogen werden.

Artikel 40

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen, im folgenden „Ausschuß“ genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den vorgenannten Ausschuß.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 41

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 18 und der Anlagen I und II berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

Artikel 42

Ein Mitgliedstaat kann auf seinen Antrag nach dem Verfahren des Artikels 40 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie auf bestimmte Arten anzuwenden, sofern in seinem Gebiet üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfinden.

Artikel 43

Die Mitgliedstaaten setzen spätestens am 1. Juli 1972 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 44

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

ANLAGE I

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG HINSICHTLICH DES BESTANDES

1. Der Bestand ist ausreichend sortenecht und sortenrein.
2. Es findet bei Basissaatgut mindestens eine amtliche Feldbesichtigung statt. Bei Zertifiziertem Saatgut erfolgt mindestens eine Feldbesichtigung, die stichprobenweise bei mindestens 20 v. H. der Bestände je Art amtlich überwacht wird.
3. Der Kulturzustand der Vermehrungsfläche und der Entwicklungsstand des Bestandes gestatten eine ausreichende Kontrolle der Sortenechtheit und der Sortenreinheit sowie des Gesundheitszustands.
4. Die Mindestentfernungen zu benachbarten Beständen, die zu einer unerwünschten Fremdbestäubung führen können, betragen bei:

A. Beta- und Brassica-Arten

1. zu Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten der Beta- und Brassica-Arten schwerwiegende Beeinträchtigungen herbeiführen können,
 - a) für Basissaatgut 1 000 Meter,
 - b) für Zertifiziertes Saatgut 600 Meter;
2. zu anderen Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten von Beta- und Brassica-Arten einkreuzen können,
 - a) für Basissaatgut 500 Meter,
 - b) für Zertifiziertes Saatgut 300 Meter;

B. anderen Arten

1. zu Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten anderer fremdbestäubender Arten schwerwiegende Beeinträchtigungen herbeiführen können,
 - a) für Basissaatgut 500 Meter,
 - b) für Zertifiziertes Saatgut 300 Meter;

2. zu anderen Quellen von fremden Pollen, die bei Sorten anderer fremdbestäubender Arten einkreuzen können,

- a) für Basissaatgut 300 Meter,
b) für Zertifiziertes Saatgut 100 Meter.

Diese Entfernungen brauchen nicht eingehalten zu werden, sofern eine ausreichende Abschirmung gegen eine unerwünschte Fremdbestäubung vorhanden ist.

5. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

ANLAGE II

ANFORDERUNGEN, DENEN DAS SAATGUT GENÜGEN MUSS

1. Das Saatgut ist ausreichend sortenecht und sortenrein.
2. Das Vorhandensein von Krankheiten und Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.
3. Das Saatgut genügt folgenden weiteren Anforderungen:
 - a) Normen

Species	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in % des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner oder Knäuel)
Allium cepa	97	0,5	70
Allium porrum	97	0,5	65
Anthriscus cerefolium	96	1	70
Apium graveolens	97	1	70
Asparagus officinalis	96	0,5	70
Beta vulgaris (alle Arten)	97	0,5	70 (Knäuel)
Brassica oleracea var. botrytis	97	1	70
Brassica oleracea (übrige Arten)	97	1	75
Brassica rapa	97	1	80
Capsicum annuum	97	0,5	65
Cichorium intybus	95	1,5	65
Cichorium endivia	95	1	65
Citrullus vulgaris	98	0,1	75
Cucumis melo	98	0,1	75
Cucumis sativus	98	0,1	80
Cucurbita pepo	98	0,1	75
Daucus carota	95	1	65
Foeniculum vulgare	96	1	70
Lactuca sativa	95	0,5	75
Petroselinum hortense	97	1	65
Phaseolus coccineus	98	0,1	80
Phaseolus vulgaris	98	0,1	75
Pisum sativum	98	0,1	80

Species	Technische Mindestreinheit (in % des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in % des Gewichts)	Mindestkeimfähigkeit (in % der reinen Körner oder Knäuel)
Raphanus sativus	97	1	70
Scorzonera hispanica	95	1	70
Solanum lycopersicum	97	0,5	75
Solanum melongena	96	0,5	65
Spinacia oleracea	97	1	75
Valerianella locusta	95	1	65
Vicia faba	98	0,1	80
Zea maïs convar. microsperma (Koern.)	98	0,1	85
Zea maïs convar. saccharata (Koern.)	98	0,1	85

b) Zusätzliche Anforderungen

i) Saatgut von Leguminosen weist keinen Befall mit folgenden lebenden Insekten auf:

Acanthoscelides obtectus sag.,

Bruchus affinis Froel.,

Bruchus atomarius L.,

Bruchus pisorum L.,

Bruchus rufimanus Boh.

ii) Saatgut weist keinen Befall mit lebenden Milben auf.

ANLAGE III

1. Höchstgewicht einer Partie

a) Samen von der Größe der Weizenkörner und größer 20 t

b) Kleinere Samen 10 t

2. Mindestgewicht einer Probe

Art	Gewicht (in g)	Art	Gewicht (in g)
Allium cepa	25	Daucus carota	25
Allium porrum	25	Foeniculum vulgare	50
Anthriscus cerefolium	25	Lactuca sativa	25
Apium graveolens	25	Petroselinum hortense	25
Asparagus officinalis	100	Phaseolus coccineus	1 000
Beta vulgaris (alle Arten)	100	Phaseolus vulgaris	500
Brassica oleracea (alle Arten)	25	Pisum sativum	500
Brassica rapa	50	Raphanus sativus	50
Capsicum annuum	50	Scorzonera hispanica	25
Cichorium intybus	25	Solanum lycopersicum	25
Cichorium endivia	25	Solanum melongena	25
Citrullus vulgaris	200	Spinacia oleracea	100
Cucumis melo	100	Valerianella locusta	25
Cucumis sativus	25	Vicia faba	1 000
Cucurbita pepo	150	Zea maïs convar. microsperma	500
		Zea maïs convar. saccharata	1 000

Bei F-1-Hybridsorten der vorgenannten Arten kann das Mindestgewicht der Probe bis auf ein Viertel des angegebenen Artgewichts herabgesetzt werden. Die Zahl der Körner je Probe muß mindestens 200 betragen.

ANLAGE IV

ETIKETT

A. Amtliches Etikett (Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, mit Ausnahme von Kleinpackungen)*a) Vorgeschriebene Angaben*

1. „EWG-Norm“
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
3. Monat und Jahr der amtlichen Verschließung
4. Bezugsnummer der Partie
5. Art
6. Sorte
7. Kategorie
8. Erzeugerland
9. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

b) Mindestgröße

110 x 67 mm

B. Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung (Standardsaatgut und Kleinpackungen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“)*a) Vorgeschriebene Angaben*

1. „EWG-Norm“
2. Name und Anschrift des für die Etikettierung verantwortlichen Lieferanten oder sein Kennzeichen
3. Monat und Jahr der Verschließung, mit Ausnahme von Kleinpackungen
4. Art
5. Sorte
6. Kategorie
7. Die von dem für die Etikettierung verantwortlichen Lieferanten festgelegte Bezugsnummer — bei Standardsaatgut
8. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht — bei Kleinpackungen der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut“
9. Erzeugerland — mit Ausnahme von Kleinpackungen bis zu 100 g
10. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht — mit Ausnahme von Kleinpackungen bis zu 100 g

b) Mindestgröße des Etiketts (mit Ausnahme von Kleinpackungen)

110 x 67 mm

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. September 1970

zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland, mit der Volksrepublik Polen ein Handelsabkommen abzuschließen

(70/459/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstandes gegenüber dritten Ländern⁽¹⁾ hat die Bundesrepublik Deutschland im Laufe des Jahres 1969 mit der Volksrepublik Polen Verhandlungen über den Abschluß eines langfristigen Abkommens über die Handelsbeziehungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1974 eröffnet.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission mitgeteilt, daß sie diese Verhandlungen beendet hat und daß sie es für angebracht hält, den Abschluß des ausgehandelten Abkommens in Aussicht zu nehmen, damit in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit Polen keine Unterbrechung entsteht.

Gemeinschaftliche Verhandlungen nach Artikel 113 mit Polen sind noch nicht möglich.

Die in Titel II der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen⁽²⁾ erwähnte Gemeinschaftsregelung ist für dieses Drittland noch nicht vollständig eingeführt.

Die Verhandlungen über das Abkommen fanden im wesentlichen vor dem 1. Januar 1970 statt; daher be-

darf es keiner weiteren Konsultations- und Koordinationsphase zur Festlegung von Leitlinien für die Verhandlungen.

Es handelt sich darum, den Abschluß eines Handelsabkommens, dessen Laufzeit die Übergangszeit überschreitet, mit einem Drittland zu genehmigen, unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht für den betreffenden Mitgliedstaat ergeben.

Das Hauptziel des Abkommens, ein möglichst weitgehender Ausbau der Handelsbeziehungen zwecks Erlangung aller für beide Seiten möglichen Vorteile, ist mit der allgemeinen Ausrichtung der gemeinsamen Handelspolitik nicht unvereinbar.

Mit Entscheidung des Rates vom 6. Mai 1970⁽³⁾ ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, für das Jahr 1970 mit der Volksrepublik Polen ein Abkommen über den Handelsaustausch abzuschließen.

Jede Maßnahme zur Durchführung des Abkommens, die nach Ablauf der Übergangszeit getroffen wird, insbesondere die Festsetzung von Kontingentslisten für das Jahr 1971 und die folgenden Jahre durch die gemischte Kommission, muß den Gemeinschaftsvorschriften, namentlich der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969, entsprechen.

Eine Klausel des Abkommens besagt, daß „sich die beiden Vertragsparteien das Recht vorbehalten, im Hinblick auf ihre internationalen Verpflichtungen Konsultationen durchzuführen, ohne daß diese Konsultationen die grundlegenden Zielsetzungen des Abkommens in Frage stellen dürfen“.

Diese Klausel gibt der Bundesregierung den von ihr gegebenen Zusicherungen zufolge die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen rechtzeitig in der Weise anzu-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 71 vom 4. 11. 1961, S. 1273/61.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 103 vom 13. 5. 1970, S. 9.

passen, daß die schrittweise Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik nicht behindert wird.

Es ist angebracht, für Verhandlungen, die im wesentlichen vor dem Zeitpunkt stattfanden, in dem die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 wirksam wurde, ein besonderes Übergangsverfahren anzuwenden, das sich an das in Titel III dieser Entscheidung vorgesehene Verfahren anlehnt.

Demnach kann der betreffende Mitgliedstaat zum Abschluß des geplanten Abkommens ermächtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, mit der Volksrepublik Polen das für die Zeit vom

1. Januar 1970 bis zum 31. Dezember 1974 ausgehandelte Handelsabkommen abzuschließen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. von BRAUN

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 29. September 1970

zur Genehmigung der stillschweigenden Verlängerung bestimmter zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossener Handelsabkommen

(70/460/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die im Anhang aufgeführten Abkommen wurde die stillschweigende Verlängerung über die Übergangszeit hinaus vom Rat bereits in den Entscheidungen vom 28. Januar 1969 ⁽²⁾, 26. Juni 1969 ⁽³⁾, 30. Juni 1969 ⁽⁴⁾, 15. September 1969 ⁽⁵⁾ und 20. Dezember 1969 ⁽⁶⁾ genehmigt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Genehmigung zur Verlängerung dieser Abkommen beantragt, um eine Unterbrechung in ihren vertraglichen Handelsbeziehungen mit den betreffenden dritten Ländern zu vermeiden.

Es handelt sich darum, die Verlängerung von Handelsabkommen mit dritten Ländern über die Übergangszeit hinaus zu genehmigen, unbeschadet der anderen Verpflichtungen, die den betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben erklärt, daß die Verlängerung dieser Abkommen kein Hindernis für die Einleitung von Verhandlungen der Gemeinschaft mit den betreffenden dritten Ländern sei, und daß sie bereit seien, die in den derzeitigen zweiseiti-

gen Abkommen behandelten handelspolitischen Fragenbereiche in die gemeinschaftlichen Abkommen zu übertragen, deren Verhandlung vorgesehen ist.

Am Ende der in Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 vorgesehenen Konsultation ist festgestellt worden — wie es auch die genannten Erklärungen der betreffenden Mitgliedstaaten bestätigen —, daß der Inhalt der zu verlängernden Rechtsakte während des geplanten Verlängerungszeitraums kein Hindernis für die Einführung der gemeinsamen Handelspolitik darstellt.

Daher können diese Abkommen stillschweigend für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern geschlossenen Handelsabkommen können bis zu den im Anhang genannten Zeitpunkten verlängert werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. von BRAUN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1969, S. 15.⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1969, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 2.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1969, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 6 vom 9. 1. 1970, S. 1.

ANHANG

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
Deutschland	Südafrika	Liste der Einfuhrkontingente	31. 8. 1971
Deutschland	Australien	Liste der Einfuhrkontingente	31. 12. 1971
Deutschland	Hongkong	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 11. 6. 1967	31. 12. 1970
Deutschland	Japan	Handelsabkommen 1. 7. 1960	31. 12. 1971
Deutschland	Japan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 22. 10. 1969	31. 12. 1970
Deutschland	Rumänien	Handelsabkommen 24. 12. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Bulgarien	Handels- und Zahlungsabkommen, Briefwechsel 6. 3. 1964 Protokolle 25. 10. 1965, 11. 11. 1966, 26. 6. 1968	31. 12. 1971
Deutschland	Österreich	Handelsabkommen 3. 5. 1954 Protokoll 7. 4. 1960 Briefwechsel 21. 1. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Zypern	Handelsabkommen 30. 10. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Äthiopien	Wirtschafts- und Handelsabkommen 21. 4. 1964	31. 12. 1971
Deutschland	Finnland	Notenwechsel 3. 12. 1969	2. 12. 1971
Deutschland	Guinea	Wirtschaftsabkommen 19. 4. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Malta	Handelsabkommen und Protokoll 29. 2. 1964	31. 12. 1971
Deutschland	Marokko	Handelsabkommen, Briefwechsel 15. 4. 1961 Protokoll 20. 1. 1964	31. 12. 1971
Deutschland	Neuseeland	Handelsabkommen 20. 4. 1959	31. 12. 1971
Deutschland	Sierra Leone	Wirtschaftsabkommen 13. 9. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	VAR	Handelsabkommen 18. 2. 1956	31. 12. 1971
Deutschland	Vereinigtes Königreich	Handelsprotokoll 15. 1. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Argentinien	Handels- und Zahlungsabkommen 25. 11. 1957	31. 12. 1971
Deutschland	Brasilien	Handelsübereinkommen 1. 7. 1955	31. 12. 1971
Deutschland	Paraguay	Handelsabkommen, Zahlungs- und Meist- begünstigungsprotokoll 25./30. 7. 1955	31. 12. 1971
Deutschland	Tansania	Wirtschafts- und Handelsabkommen 6. 9. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Tunesien	Handelsabkommen 29. 1. 1960 Zusatzprotokoll 22. 12. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Sambia	Wirtschaftsabkommen 10. 12. 1966	31. 12. 1971
Deutschland	Ceylon	Handelsabkommen 1. 4. 1955	31. 12. 1971
Deutschland	Kenia	Wirtschafts- und Handelsabkommen 4. 12. 1964	31. 12. 1971
Deutschland	Uganda	Handelsabkommen 17. 3. 1964	31. 12. 1971
Deutschland	Pakistan	Handelsabkommen, Protokoll 9. 3. 1957	31. 12. 1971
Deutschland	Dahomey	Wirtschaftsabkommen 16. 9. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Kamerun	Wirtschaftsabkommen 8. 3. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Elfenbeinküste	Wirtschaftsabkommen 18. 12. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Gabun	Wirtschaftsabkommen 11. 7. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Kongo (Brazzaville)	Wirtschaftsabkommen 30. 12. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Madagaskar	Wirtschaftsabkommen 6. 6. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Niger	Wirtschaftsabkommen 14. 6. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Obervolta	Wirtschaftsabkommen 8. 6. 1961	31. 12. 1971
Deutschland	Somalia	Handelsabkommen 19. 1. 1962	31. 12. 1971
Deutschland	Tschad	Wirtschaftsabkommen 31. 5. 1963	31. 12. 1971
Deutschland	Zentralafrikanische Republik	Wirtschaftsabkommen 29. 12. 1962	31. 12. 1971

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
Deutschland	Irak	Handelsabkommen 7. 10. 1951	10. 1. 1972
Deutschland	Norwegen	Handelsabkommen 20. 12. 1950	30. 1. 1972
Deutschland	Island	Handelsabkommen 22. 6. 1954	31. 3. 1972
Deutschland	Chile	Handelsabkommen 2. 11. 1956	31. 3. 1972
Deutschland	Indonesien	Handelsabkommen 22. 4. 1953	31. 3. 1972
Benelux	Japan	Handelsabkommen 8. 10. 1960 Zusatzprotokoll 30. 4. 1963	31. 12. 1971
Benelux	Japan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 22. 10. 1969	31. 12. 1970
Benelux	Vereinigtes Königreich	Briefwechsel 14. 2. 1967	31. 12. 1971
Benelux	Pakistan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 3. 5. 1968	31. 12. 1970
Benelux	Polen	Handelsabkommen, Anlageprotokolle 22. 8. 1967 Briefwechsel 20. 12. 1966	31. 12. 1971
Benelux	Tschechoslowakei	Handelsabkommen 15. 11. 1967 Briefwechsel 11. 4. 1967 Zusatzprotokoll 18. 11. 1969	31. 12. 1971
Benelux	Ungarn	Handelsabkommen, Protokoll 26. 4. 1967 Briefwechsel 17. 3. 1967 Zusatzprotokoll 11. 3. 1970	31. 12. 1971
Benelux	Rumänien	Handelsabkommen, Protokoll 3. 10. 1968 Briefwechsel 27. 10. 1967, 28. 2. 1968 Zusatzprotokoll 27. 8. 1969	31. 12. 1971
Benelux	Griechenland	Handelsabkommen 9. 3. 1960	31. 1. 1972
Benelux	Schweden	Handelsabkommen 27. 4. 1957	28. 2. 1972
Benelux	Österreich	Handelsabkommen 29. 6. 1957	31. 3. 1972
Benelux	Schweiz	Handelsabkommen 21. 6. 1957	31. 3. 1972
Benelux	Tunesien	Handelsabkommen 1. 8. 1958	31. 3. 1972
Frankreich	Schweden	Handelsabkommen 3. 3. 1949	30. 10. 1971
Frankreich	Dänemark	Handelsabkommen 29. 5. 1959	31. 12. 1971
Frankreich	Norwegen	Handelsabkommen 3. 7. 1951 Protokoll 2. 4. 1960 Briefwechsel 6. 2. 1964	31. 12. 1971
Frankreich	Schweiz	Handelsabkommen 21. 11. 1967	31. 12. 1971
Frankreich	Israel	Handelsabkommen 10. 7. 1953 Protokoll 16. 1. 1967 Briefwechsel 24. 12. 1968	31. 12. 1971
Frankreich	Island	Wirtschaftsabkommen 6. 12. 1951	31. 12. 1971
Frankreich	Portugal	Handelsübereinkommen 25. 3. 1961	31. 12. 1971
Frankreich	Österreich	Handelsabkommen und Protokoll 26. 7. 1963	31. 12. 1971
Frankreich	Türkei	Handelsabkommen 31. 8. 1946	31. 12. 1971
Frankreich	Iran	Handelsabkommen 4. 6. 1959 Briefwechsel 28. 2. 1969	31. 12. 1971
Frankreich	Indien	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 24. 4. 1968	31. 12. 1970
Frankreich	Pakistan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 8. 8. 1968	31. 12. 1970
Frankreich	Argentinien	Handels- und Zahlungsabkommen 26. 11. 1957	31. 12. 1971
Frankreich	Japan	Handelsabkommen, Protokoll 14. 5. 1963 Protokoll 26. 7. 1966	10. 1. 1972
Frankreich	Japan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 22. 10. 1969	31. 12. 1970
Frankreich	Ecuador	Handelsvertrag 20. 3. 1959	20. 3. 1972

Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
Frankreich	Irak	Handelsabkommen 25. 9. 1967	25. 3. 1972
Frankreich	Südkorea	Briefwechsel 12. 3. 1963	31. 3. 1972
Italien	Portugal	Handelsabkommen, Notenwechsel 4. 3. 1961 Briefwechsel 30. 12. 1961	31. 12. 1971
Italien	Marokko	Handelsabkommen 28. 1. 1961 Protokoll 24. 2. 1965	31. 12. 1971
Italien	Tunesien	Handelsabkommen, Protokoll 22. 11. 1961	31. 12. 1971
Italien	VAR	Handelsprotokoll 29. 4. 1959	31. 12. 1971
Italien	Argentinien	Handelsabkommen, Notenwechsel 25. 11. 1957	31. 12. 1971
Italien	Guatemala	Handelsübereinkommen 6. 6. 1936	31. 12. 1971
Italien	Kanada	Handelsübereinkommen 28. 4. 1948	31. 12. 1971
Italien	Mexiko	Handelsabkommen 15. 9. 1949 Protokoll 28. 10. 1963 Notenwechsel 20. 7. 1965	31. 12. 1971
Italien	Pakistan	Handelsabkommen 10. 1. 1961	10. 1. 1972
Italien	Pakistan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 24. 5. 1968	31. 12. 1970
Italien	Paraguay	Handelsabkommen 8. 7. 1959	23. 1. 1972
Italien	Formosa	Notenwechsel 2. 2. 1957	2. 2. 1972
Italien	Japan	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien 22. 10. 1969	31. 12. 1970
Italien	Japan	Agreed minutes 31. 12. 1969	30. 9. 1971
Italien	Iran	Notenwechsel 29. 1. 1958, 23. 3. 1961	9. 2. 1972
Italien	Syrien	Handelsabkommen 10. 11. 1955	27. 2. 1972
Italien	Südkorea	Handelsabkommen 9. 3. 1965	8. 3. 1972
Italien	Dominikanische Republik	Handelsabkommen 18. 2. 1954	11. 3. 1972
Italien	Norwegen	Handelsabkommen 20. 5. 1953 Protokoll 31. 8. 1959 Notenwechsel 10. 5. 1962	31. 3. 1972
Italien	Indonesien	Handelsabkommen 23. 3. 1951	31. 3. 1972
Italien	Israel	Handelsabkommen 5. 3. 1954 Briefwechsel 5. 1. 1956 Protokolle 21. 10. 1956, 11. 2. 1964	31. 3. 1972
Italien	El Salvador	Handelsabkommen 30. 3. 1953 Zusatzprotokoll 21. 12. 1955	31. 3. 1972
Niederlande	Argentinien	Handels- und Zahlungsabkommen 25. 11. 1957	31. 12. 1971
Niederlande	Türkei	Handelsabkommen 6. 9. 1949	31. 12. 1971
Niederlande	VAR	Handelsabkommen 21. 3. 1953	31. 12. 1971
BLWU	Argentinien	Handels- und Zahlungsabkommen 25. 11. 1957	31. 12. 1971
BLWU	Pakistan	Handelsabkommen 15. 3. 1962	31. 12. 1971

BESCHLUSS DES RATES**vom 29. September 1970**

über die Annahme des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen und der beiden Protokolle zur Verlängerung dieses Abkommens

(70/461/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft die Verhandlungen über die Annahme und die Verlängerung des langfristigen Abkommens über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen geführt.

Im Rahmen der Einführung der gemeinsamen Handelspolitik erscheint der Beitritt der Gemeinschaft zu diesem Abkommen erforderlich.

Dieses Abkommen läuft am 30. September 1970 aus; die Annahme der Verlängerung dieses Abkommens bis zum 30. September 1973 ist angezeigt.

Durch die Annahme dieses Abkommens übernimmt die Gemeinschaft in vollem Umfang die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden das langfristige Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen und die beiden Protokolle zur Verlängerung dieses Abkommens angenommen, deren Wortlaut im Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Annahmeprotokolls und der beiden Verlängerungsprotokolle befugt ist, und ihr die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. von BRAUN

ANNEXE I — ANHANG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Accord à long terme concernant le commerce international des textiles de coton

Cet accord est entré en application le 1^{er} octobre 1962. Il cessera d'avoir effet le 30 septembre 1967.

Les pays suivants y participent:

États membres de la C.E.E.	Australie (21 nov. 1962)
Canada	Autriche (24 oct. 1962)
Danemark	République de Chine (15 jan. 1964)
Espagne	Colombie (30 jan. 1963)
États-Unis	République de Corée (10 déc. 1964)
Hong-Kong	Finlande (31 août 1964)
Inde	Grèce (18 août 1966)
Israël	Jamaïque (26 nov. 1963)
Japon	Mexique (11 déc. 1962)
Norvège	Turquie (4 août 1964)
Pakistan	Pologne
Portugal	
République arabe unie	
Royaume-Uni	
Suède	

Conformément à la décision du Conseil, du 24 décembre 1962, les États membres de la Communauté ont assorti leur acceptation de la déclaration suivante:

« Lorsque les obligations découlant du traité instituant la Communauté économique européenne et relatives à l'instauration progressive d'une politique commerciale commune le rendront nécessaire, des négociations seront ouvertes dans le plus bref délai possible afin d'apporter au présent accord toutes modifications utiles. »

Texte de l'accord

Conscients de la nécessité de coopérer entre eux de façon constructive au développement du commerce mondial,

reconnaissant que leur action doit avoir pour but de faciliter l'expansion économique et de promouvoir le développement des pays moins développés qui disposent des ressources nécessaires, par exemple en matières premières et dans le domaine de la technique, en leur offrant des possibilités plus grandes d'accroître leurs recettes en devises par la vente sur les marchés mondiaux des produits dont ils peuvent entreprendre avec efficacité la fabrication,

notant cependant qu'il s'est produit dans un certain nombre de pays des situations qui, de l'avis de ces pays,

causent ou menacent de causer une « désorganisation » du marché des textiles de coton,

désireux de traiter ces problèmes de manière à accroître les possibilités d'exportation des produits en question, à condition que le développement de ce commerce se fasse d'une façon raisonnable et ordonnée qui évite les effets de désorganisation sur tels ou tels marchés ou sur telles ou telles productions, tant dans les pays d'importation que dans les pays d'exportation,

déterminés, en cherchant à atteindre ces objectifs, à tenir compte de la déclaration concernant la promotion du commerce des pays moins développés, qui a été adoptée par les ministres à leur réunion de novembre

1961, pendant la dix-neuvième session des parties contractantes.

Les pays participants sont convenus des dispositions qui suivent:

Article premier

Pour contribuer à la solution des problèmes mentionnés dans le préambule du présent accord, les pays participants considèrent qu'il peut être souhaitable d'appliquer, pendant les quelques années à venir, des mesures pratiques de coopération internationales en vue de faciliter tout ajustement rendu éventuellement nécessaire par les changements de structure du commerce mondial des textiles de coton. Ils reconnaissent, toutefois, que les mesures susvisées ne modifient en rien leurs droits et obligations tels qu'ils découlent de l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce (appelé ci-après «l'Accord général»). Ils reconnaissent également que ces mesures, étant destinées à résoudre les problèmes particuliers relatifs aux textiles de coton, ne doivent pas être considérées comme se prêtant à une application dans d'autres domaines.

Article 2

1. Les pays participants qui maintiennent, à l'importation des textiles de coton en provenance d'autres pays participants, des restrictions incompatibles avec l'Accord général, acceptent d'assouplir progressivement chaque année ces restrictions en vue de les éliminer aussitôt que possible.

2. Réserve faite des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 3, aucun pays participant ne procède à l'institution de nouvelles restrictions à l'importation des textiles de coton ou au renforcement des restrictions à l'importation déjà en vigueur, pour autant que ces mesures soient incompatibles avec ses obligations aux termes de l'Accord général.

3. Les pays participants qui appliquent actuellement des restrictions à l'importation des textiles de coton en provenance d'autres pays participants s'engagent à élargir l'accès à leurs marchés pour les textiles de coton soumis à des restrictions, de façon à atteindre à l'expiration de la durée de validité du présent accord, pour l'ensemble des produits qui seront encore, à cette date, soumis à des restrictions, un niveau correspondant aux contingents ouverts en 1962 pour ces produits, augmenté du pourcentage indiqué à l'annexe A.

Lorsqu'il existe des arrangements bilatéraux, les augmentations annuelles sont fixées dans le cadre de négociations bilatérales. Il serait cependant souhaitable que chaque augmentation annuelle soit aussi voisine que possible du cinquième de l'augmentation globale.

4. Les participants en cause appliqueront les restrictions qu'ils maintiennent encore à l'importation de textiles de coton en provenance de pays participants, de façon équitable et de manière à tenir dûment compte des situations et des besoins particuliers des pays moins développés.

5. Nonobstant les dispositions du paragraphe 3 ci-dessus, si le contingent de base ouvert par un pays importateur participant pour la période de validité des licences précédant l'entrée en vigueur du présent accord est nul ou négligeable, ce pays fixe son contingent pour la période suivante à niveau raisonnable, en consultation avec le pays ou les pays exportateurs participants intéressés. La consultation aurait lieu normalement dans le cadre des négociations bilatérales visées au paragraphe 3 ci-dessus.

6. Les pays participants éliminent, dans toute la mesure du possible, les restrictions à l'importation sous le régime de l'admission temporaire aux fins de réexportation après ouvraisons, des textiles de coton originaires d'autres pays participants.

7. Les pays participants communiquent au Comité des textiles de coton aussitôt que possible et, en tout état de cause, un mois au moins avant le début de la période de validité des licences, tous renseignements sur les contingents ou les restrictions à l'importation visés par le présent article.

Article 3

1. Si les importations d'un pays participant, en provenance d'un ou de plusieurs autres pays participants, de certains textiles de coton qui ne font pas l'objet de restrictions à l'importation, causent ou menacent de causer une désorganisation du marché du pays importateur, ce pays peut demander au pays ou aux pays participants dont les exportations de tels produits causent ou menacent de causer, de l'avis du pays importateur, une désorganisation de son marché, d'engager une consultation en vue de remédier à la désorganisation du marché ou de la prévenir. Dans sa demande, le pays importateur indique, s'il le juge utile, le niveau précis auquel doivent, d'après lui, être limitées les exportations de ces produits, niveau qui ne sera pas inférieur à celui qui est indiqué à l'annexe B. La demande de consultation est accompagnée d'un exposé circonstancié et détaillé des raisons et de la justification de sa présentation; le pays requérant communique en même temps la même documentation au Comité des textiles de coton.

2. Dans des circonstances critiques où une concentration anormale des importations pendant la période prévue au paragraphe 3 ci-dessus entraînerait un préjudice difficilement réparable, le pays participant requérant peut, jusqu'à la fin de ladite période, prendre

les mesures provisoires nécessaires pour limiter les importations visées au paragraphe 1 ci-dessus en provenance des pays en cause.

3. Si, dans un délai de soixante jours après réception de la demande par le pays ou les pays participants exportateurs, il n'y a eu d'accord ni sur la demande de limitation des exportations ni sur une solution de rechange, le pays participant requérant peut refuser d'admettre au-delà du niveau spécifié à l'annexe B les importations, destinées à être retenues sur son marché intérieur de textiles de coton, en provenance du pays ou des pays participants visés au paragraphe 1 ci-dessus, qui causent ou menacent de causer une désorganisation du marché, en ce qui concerne la période commençant le jour de la réception de la demande par le pays exportateur participant.

4. En vue d'éviter des difficultés administratives dans l'application d'un certain degré de limitation des importations de textiles de coton qui font l'objet de mesures prises en vertu du présent article, les pays participants conviennent que ces mesures devraient être appliquées avec une souplesse raisonnable. Lorsque la limitation s'applique aux importations de plus d'un produit, les pays participants acceptent que le niveau convenu pour un produit quelconque peut être dépassé de cinq pour cent, à condition que le total des exportations qui font l'objet de mesures de limitation ne dépasse pas le total fixé pour l'ensemble des produits ainsi limités sur la base d'une unité de mesure commune déterminée par les pays participants intéressés.

5. Les pays participants qui recourent aux mesures envisagées dans le présent article s'efforcent, lorsqu'ils introduisent des mesures, d'éviter de porter préjudice à la production et aux ventes du pays exportateur et coopèrent afin de convenir des procédures appropriées, en particulier pour les marchandises qui ont été ou sont sur le point d'être expédiées.

6. Tout pays participant qui se prévaut des dispositions du présent article revoit constamment les mesures qu'il a prises en vertu dudit article en vue de les assouplir et de les éliminer aussitôt que possible. Il fait périodiquement rapport, en tout état de cause une fois l'an au moins, au Comité de textiles de coton sur les progrès réalisés dans l'assouplissement ou l'élimination desdites mesures. Tout pays participant qui maintient des mesures en vertu du présent article se prête à des consultations avec tout pays ou tous pays participants touchés par ces mesures.

7. Les pays importateurs participants peuvent faire connaître au Comité des textiles de coton les groupes ou catégories à utiliser à des fins statistiques. Les pays participants conviennent de ne recourir aux mesures envisagées dans le présent article qu'avec modération, de les limiter aux seuls produits ou groupes ou catégories de produits qui causent ou menacent de causer

une désorganisation du marché, en tenant pleinement compte des objectifs convenus qui sont exposés dans le préambule du présent accord. Les pays participants s'efforcent de maintenir un régime d'équité approprié lorsque ce sont les importations en provenance de plusieurs pays participants qui causent ou menacent de causer la désorganisation du marché et qu'un recours aux mesures envisagées dans le présent article est inévitable.

Article 4

Aucune disposition du présent accord n'empêche l'application d'accords mutuellement acceptables contenant d'autres stipulations non incompatibles avec les objectifs fondamentaux du présent accord. Les pays participants tiennent le Comité des textiles de coton pleinement informé des accords de ce genre ou des parties de ces accords qui influent sur l'application du présent accord.

Article 5

Les pays participants prennent des mesures pour assurer l'application effective du présent accord par des échanges de renseignements et, sur demande, de statistiques d'importations et d'exportations, ainsi que par d'autres moyens pratiques.

Article 6

Les pays participants conviennent d'éviter que l'accord ne soit tourné par le jeu de la réexpédition ou du déroutement, par la substitution de textiles directement concurrents ou par l'action de non-participants. Ils conviennent notamment des mesures suivantes:

a) Réexpédition

Les pays importateurs et exportateurs participants conviennent de collaborer afin d'empêcher que les dispositions du présent accord ne soient éludées par le jeu de la réexpédition ou du déroutement, et de prendre les mesures administratives appropriées pour éviter que le présent accord ne soit tourné de cette façon. Dans le cas où un pays participant a des raisons de croire que les importations qui lui parviennent en provenance d'un autre pays participant, dont elles sont présentées comme originaires, ne sont pas originaires de ce pays, il peut demander d'avoir une consultation avec lui en vue de faciliter la détermination de l'origine réelle des marchandises.

b) Substitution de textiles directement concurrents

L'intention des pays participants n'est pas d'étendre le champ d'application du présent accord au-delà du secteur des textiles de coton mais, lorsqu'il y a désor-

ganisation ou menace de désorganisation du marché dans un pays importateur au sens de l'article 3, d'empêcher que les dispositions de l'accord ne soient éludées par le remplacement délibéré du coton par des fibres directement concurrentes. En conséquence, si le pays participant importateur en cause a des raisons de croire que les importations de produits pour lesquels ce remplacement a été pratiqué ont augmenté de façon anormale, c'est-à-dire que ce remplacement a été pratiqué dans le seul but d'éluder les dispositions du présent accord, ce pays peut demander aux pays exportateurs en cause de procéder à une enquête et d'entrer en consultation avec lui, afin de convenir des mesures propres à empêcher que les dispositions du présent accord ne soient ainsi éludées. Cette demande sera accompagnée d'un exposé circonstancié et détaillé des raisons et de la justification de sa présentation. Si la consultation n'aboutit pas à un accord dans les soixante jours qui suivent la demande, le pays importateur participant peut refuser d'admettre les importations des produits en question conformément à l'article 3 et, en même temps, tout pays participant intéressé peut porter la question devant le Comité des textiles de coton qui fait aux parties des recommandations appropriées.

c) *Non participants*

Les pays participants conviennent que, s'il se révèle nécessaire de recourir aux mesures envisagées à l'article 3 ci-dessus, le pays ou les pays participants importateurs intéressés prennent des mesures pour assurer que les exportations d'un pays participant contre lesquelles sont prises lesdites mesures ne soient pas limitées plus rigoureusement que les exportations d'un pays quelconque ne participant pas au présent accord, qui causent ou menacent de causer une désorganisation du marché. Le pays ou les pays participants importateurs intéressés examinent avec compréhension toutes représentations que leur adressent les pays participants exportateurs, motif pris que ce principe ne serait pas observé, ou que l'application du présent accord serait compromise par des échanges avec des pays non participants. Si ces échanges ont pour effet de compromettre l'application du présent accord, les pays participants envisageront de prendre les mesures compatibles avec leur législation pour empêcher cet effet.

Article 7

1. Étant donné les sauvegardes prévues dans le présent accord, les pays participants s'abstiennent, autant que possible, de prendre des mesures qui peuvent avoir pour effet de rendre l'accord inopérant.

2. Si un pays participant constate que ses intérêts sont gravement touchés par de telles mesures adoptées par un autre pays participant, il peut demander au

pays participant, qui applique ces mesures, d'entrer en consultation avec lui en vue de porter remède à la situation.

3. Si le pays participant ainsi invité à entrer en consultation ne prend pas de mesures de redressement appropriées dans un délai raisonnable, le pays participant réquerant peut porter l'affaire devant le Comité des textiles de coton qui la discute promptement et adresse aux pays participants les observations qu'il considère à propos. Il sera tenu compte de ces observations si l'affaire est portée ensuite devant les parties contractantes, conformément aux procédures de l'article XXIII de l'Accord général.

Article 8

Le Comité des textiles de coton, créé par les parties contractantes à leur dix-neuvième session, se compose de représentants des pays parties au présent accord. Il assume les fonctions que lui assigne le présent accord.

- a) Le Comité se réunit de temps à autre pour s'acquitter de ses fonctions. Il entreprend des études sur le commerce des textiles de coton quand les pays participants le décident; il rassemble les renseignements statistiques et autres nécessaires à l'accomplissement de ses fonctions et il est habilité à demander aux pays participants de lui communiquer ces renseignements.
- b) Toute divergence de vues entre les pays participants concernant l'interprétation ou l'application du présent accord peut être portée devant le Comité pour discussion.
- c) Le Comité procède une fois l'an à un examen d'ensemble de l'application du présent accord et fait rapport aux parties contractantes. L'examen qui aura lieu la troisième année sera un examen particulièrement approfondi à la lumière de l'application du présent accord pendant les années précédentes.
- d) Le Comité se réunit au plus tard un an avant l'expiration du présent accord pour examiner s'il convient de le proroger, de le modifier ou d'y mettre fin.

Article 9

Aux fins du présent accord, l'expression «textiles de coton» désigne les filés, tissus, articles de confection simple, vêtements et autres articles textiles manufacturés dans lesquels le coton représente plus de cinquante pour cent (en poids) de la teneur en fibres, à l'exception des tissus de fabrication artisanale, sur métier à main.

Article 10

Aux fins du présent accord, le terme « désorganisation » s'applique aux situations du genre de celles qui sont décrites par la décision des parties contractantes, du 19 novembre 1960, dans l'extrait de ladite décision cité à l'annexe C.

Article 11

Le présent accord est ouvert à l'acceptation, par signature ou autrement, des gouvernements qui sont parties à l'Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce ou qui ont accédé à l'Accord général à titre provisoire, étant entendu que si l'un de ces gouvernements maintient des restrictions à l'importation des textiles de coton en provenance d'autres pays participants, ce gouvernement doit, avant d'accepter le présent accord, convenir avec le Comité des textiles de coton du pourcentage de majoration qu'il prendra l'engagement d'appliquer aux contingents qu'il ne maintient ni au titre de l'article XII ni au titre de l'article XVIII de l'Accord général.

2. Un gouvernement qui n'est pas partie à l'Accord général ou qui n'a pas accédé à l'Accord général à titre provisoire peut accéder au présent accord à des conditions à déterminer entre lui et les pays participants. Ces conditions comprendraient une disposition aux termes de laquelle tout gouvernement qui n'est pas partie à l'Accord général doit s'engager, en accédant au présent accord, à ne pas introduire de nouvelles restrictions et à ne pas renforcer les restrictions existantes à l'importation des textiles de coton,

pour autant qu'une telle action serait incompatible avec les obligations que ce pays assumerait s'il était partie audit Accord général.

Article 12

1. Le présent accord entrera en vigueur le 1^{er} octobre 1962, sous réserve des dispositions du paragraphe 2 ci-après.

2. Les pays qui ont accepté le présent accord tiendront, à la demande de l'un ou de plusieurs d'entre eux, une réunion au cours de la semaine précédant le 1^{er} octobre 1962 et pourront, lors de cette réunion, décider à la majorité de modifier les dispositions du paragraphe 1 ci-dessus.

Article 13

Tout pays participant peut dénoncer le présent accord avec effet à l'expiration d'un délai de soixante jours à compter de la date à laquelle le secrétaire exécutif du G.A.T.T. a reçu notification écrite de la dénonciation.

Article 14

La durée de validité du présent accord est de cinq ans.

Article 15

Les annexes font partie intégrante du présent accord.

ANNEXE A

Aux fins d'application de l'article 2, les pourcentages mentionnés au paragraphe 3 seront les suivants:

pour la Communauté économique européenne	88 %
pour l'Autriche	95 %
pour le Danemark	15 %
pour la Norvège	15 %
pour la Suède	15 %

ANNEXE B

1. a) le niveau au-dessous duquel les importations ou les exportations de textiles de coton qui causent ou menacent de causer une désorganisation du marché ne peuvent être limitées par application des dispositions de l'article 3, et le niveau des importations ou des exportations effectives des produits en cause dans la période de douze mois échue trois mois avant le mois pendant lequel est présentée la demande de consultation.
- b) S'il existe entre les pays participants intéressés un accord bilatéral sur le niveau annuel de limitation qui s'applique à la période de douze mois visée à l'alinéa a), le niveau au-dessous duquel les importations de textiles de coton qui causent ou menacent de causer une désorganisation du marché ne peuvent être limitées par application des dispositions de l'article 3, et le niveau prévu dans l'accord bilatéral et non le niveau des importations ou des exportations effectives de la période de douze mois visée à l'alinéa a).

Si la période de douze mois visée à l'alinéa a) coïncide en partie avec la période de validité de l'accord bilatéral, le niveau en question est:

- i) le niveau prévu dans l'accord bilatéral ou le niveau des importations ou des exportations effectives si celui-ci est plus élevé, pour les mois communs à la période de validité de l'accord bilatéral et à la période de douze mois visée à l'alinéa a),
 - ii) le niveau des importations ou des exportations effectives pour les mois propres à chaque période.
2. Si les mesures de limitation restent en vigueur pendant une nouvelle période de douze mois, le niveau applicable à cette période n'est pas inférieur au niveau fixé pour la précédente période de douze mois, majoré de cinq pour cent. Dans les cas exceptionnels où il est extrêmement difficile d'appliquer le niveau visé ci-dessus, un pourcentage compris entre cinq et zéro pour cent peut être appliqué, compte tenu de la situation du marché du pays importateur et des autres facteurs pertinents, et après consultation avec le pays exportateur intéressé.
 3. Si les mesures de limitation restent en vigueur pendant de nouvelles périodes, le niveau applicable à chaque période de douze mois consécutive n'est pas inférieur au niveau fixé pour la précédente période de douze mois, majoré de cinq pour cent.

ANNEXE C

Extrait de la décision des parties contractantes du 19 novembre 1960

« Ces situations (de désorganisation des marchés) présentent généralement les éléments suivants en association:

- i) les importations de certains produits en provenance de sources déterminées s'accroissent ou pourraient s'accroître brusquement et dans des proportions substantielles;
- ii) ces produits sont offerts à des prix notablement inférieurs à ceux qui sont pratiqués sur le marché du pays importateur pour des produits similaires de qualité comparable;
- iii) il y a préjudice grave ou menace de préjudice grave pour les producteurs nationaux;
- iv) les différences de prix mentionnées au paragraphe ii) ci-dessus ne résultant pas d'une intervention gouvernementale dans la fixation ou la formation des prix, ni de pratiques de dumping.

Dans certaines situations il y a encore d'autres éléments et, par conséquent, l'énumération ci-dessus ne définit pas exhaustivement la désorganisation des marchés. »

ANNEXE II — ANHANG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Protocole prorogeant l'accord concernant le commerce international des textiles de coton du 1^{er} octobre 1962

Les pays participant à l'accord à long terme concernant le commerce international des textiles de coton (dénommé ci-après «l'Accord»).

Agissant conformément au paragraphe d) de l'article 8 de l'Accord,

sont convenus de ce qui suit:

1. La durée de validité de l'Accord, stipulée à l'article 14, est prorogée pour une période de trois ans, qui prendra fin le 30 septembre 1970.
2. La dernière phrase du paragraphe 3 de l'article 3 est modifiée comme suit:
«Il serait cependant souhaitable que l'augmentation globale soit répartie aussi également que possible entre les contingents annuels qui seront appliqués pendant la durée de validité de l'Accord.»
3. L'annexe A est modifiée comme suit:

«ANNEXE A

«Aux fins de l'article 2, les pourcentages prévus au paragraphe 3 dudit article sont les suivants:

Pour l'Autriche	152 pour cent
Pour le Danemark	24 pour cent
Pour la Communauté économique européenne	154 pour cent
Pour la Norvège	24 pour cent
Pour la Suède	24 pour cent»

4. Le présent protocole est ouvert à l'acceptation, par signature ou d'autre manière, des gouvernements participant à l'Accord et des autres gouvernements qui accepteront l'Accord ou y accéderont conformément aux dispositions de l'article 11 dudit Accord. Dès qu'elle jugera que ses dispositions institutionnelles le rendent possible, la Communauté économique européenne aura la faculté d'accepter en tant que telle le présent protocole.

5. Le présent protocole entrera en vigueur le 1^{er} octobre 1967 pour les pays qui l'auront accepté à cette date. Il entrera en vigueur pour les pays qui l'accepteront ultérieurement à la date de leur acceptation.

Fait à Genève, le premier mai mil neuf cent soixante-sept, en un seul exemplaire, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

ANNEXE III — ANHANG III — ALLEGATO III — BIJLAGE III

Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce

27 mai 1970

Projet de protocole prorogeant l'accord concernant le commerce international des textiles de coton du 1^{er} octobre 1962

Les pays participant à l'accord concernant le commerce international des textiles de coton (ci-après dénommé « l'Accord »).

Agissant en conformité des dispositions de l'alinéa d) de l'article 8 de l'Accord,

sont convenus de ce qui suit:

1. La durée de validité de l'Accord, stipulée à l'article 14 et prorogée par un protocole entré en vigueur le 1^{er} octobre 1967, est prorogée de nouveau pour une période de trois ans, qui prendra fin le 30 septembre 1973.
2. La dernière phrase du paragraphe 3 de l'article 2 est modifiée comme suit:
« Il serait cependant souhaitable que l'augmentation globale soit répartie aussi également que possible entre les contingents annuels qui seront appliqués pendant la durée de validité de l'Accord. »
3. L'annexe A est modifiée comme suit:

« ANNEXE A ⁽¹⁾ »

« Aux fins de l'article 2, les pourcentages prévus au paragraphe 3 dudit article sont les suivants:

Pour l'Autriche	209 pour cent
Pour le Danemark	33 pour cent
Pour la Norvège	33 pour cent
Pour la Suède	33 pour cent »

4. Le présent protocole est ouvert à l'acceptation, par signature ou d'autre manière, des gouvernements participant à l'Accord et des autres gouvernements qui accepteront l'Accord ou y accéderont conformément aux dispositions de l'article 11 dudit Accord. La Communauté économique européenne aura la faculté d'accepter en tant que telle le présent protocole.

5. Le présent protocole entrera en vigueur le 1^{er} octobre 1970 pour les pays qui l'auront accepté à cette date. Il entrera en vigueur, pour les pays qui l'accepteront ultérieurement, à la date de leur acceptation.

Fait à Genève, le mil neuf cent soixante-dix, en un seul exemplaire, en langues française et anglaise, les deux textes faisant également foi.

⁽¹⁾ S'étant orientée vers la conclusion d'arrangements bilatéraux conformément à l'article 4, la Communauté économique européenne estime que les modalités d'application de l'article 2 sont, pour ce qui la concerne, sans objet.

